

Spiel- und Sportgemeinschaftsring  
Marienau e.V.



# Satzung

In der Fassung vom 08. März 2019

# Satzung

In der Fassung vom 08.03.2019

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Zweck .....	3
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 3	Verlust der Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Beiträge .....	4
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit .....	4
§ 6	Vereinsorgane .....	4
§ 7	Mitgliederversammlung .....	4
§ 8	Vorstand .....	6
§ 9	Ausschüsse .....	7
§ 10	Ehrenrat .....	7
§ 11	Protokollierung der Beschlüsse .....	7
§ 12	Wahlen.....	7
§ 13	Kassenprüfung .....	7
§ 14	Aufwandsentschädigung.....	7
§ 15	Auflösung des Vereins.....	8
§ 16	Datenschutz.....	8
§ 17	In Kraft treten.....	9

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 26.03.1955 in Marienau gegründete Verein führt den Namen: Spiel- und Sportgemeinschaftsring Marienau e.V. (SSG Marienau). Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Coppenbrügge, Ortsteil Marienau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich 4 Wochen vor Ende eines jeden Halbjahres an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - d) wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Gesamtvorstandes.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Diese kann im Bedarfsfalle auch die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen oder die Erhebung einer Sonderumlage beschließen.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, Spartenversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Notwendige Aufwendungen werden erstattet
- e) Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige gewählte Funktionsträger, sowie Mitglieder mit besonderen Aufgabenzuordnung können pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstige Vergütungen beschließt der Vorstand, §8 Abs. 1a, unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch Aushang.

- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  2. die Wahl der Kassenprüfer
  3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
  5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge können von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen gestellt werden.
- (11) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.  
Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
    1. der/dem 1. Vorsitzenden
    2. der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
    3. der/dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
    4. der/dem Schriftführer/in
    5. der/dem Kassenwart/in
  - b) dem Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vertretern der Sparten und Übungsleiter/innen
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (§8 Abs. 1a) vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Jugendleiter und die Jugendleiterin wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters und Leiterin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der/Die Vertreter/in der Sparte wird von den Spartenmitgliedern gewählt.
- (6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden gehören
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - e) die Buchführung
  - f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 9 Ausschüsse

- (1) Die Sparten, die ihre Leitung selbst wählen, gelten als Ausschüsse. Ein weiterer Ausschuss ist der Jugendausschuss, bestehend aus drei Vertretern der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

## § 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt sind, oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes und 2 Vereinsmitgliedern, die von den betroffenen Vereinsmitgliedern benannt werden.

Der Ehrenrat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

## § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## § 14 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige gewählte Funktionsträger, sowie Mitglieder mit besonderen Aufgabenzuordnung können pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstige Vergütungen beschließt der Vorstand, §8 Abs. 1a, unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Flecken Coppensbrügge Kreis Hameln- Pyrmont mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.  
© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27



## § 17 In Kraft treten

Diese Neufassung der Vereinssatzung des Spiel- und Sportgemeinschaftsringes Marienau e.V. tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (und Genehmigung beim Amtsgericht in Hannover) in der vorliegenden Fassung in Kraft.

Marienau, den 08.03.2019



Klaus Jäckel  
Vorsitzender



Ingrid Frank  
Schriftführerin